

Ausführungsbestimmungen über den Vollzug des Finanzhaushaltsgesetzes durch die Kirchgemeinden

vom 7. Dezember 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾
sowie Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 103a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (FHG)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Kennzahlen*

¹ Die Kirchgemeinden haben folgende Finanzkennzahlen zu berechnen und im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen:

- a. Nettoverschuldungsquotient;
- b. Selbstfinanzierungsgrad;
- c. Nettoschuld je Angehörige und Angehöriger der Konfession.

² Die weiteren Finanzkennzahlen gemäss Art. 35 FHG können fakultativ berechnet und veröffentlicht werden.

Art. 2 *Geldflussrechnung/Finanzierungsrechnung*

¹ Die Erstellung der Geldflussrechnung gemäss Art. 26 FHG sowie deren Ausweis in der Jahresrechnung gemäss Art. 22 FHG sind für die Kirchgemeinden fakultativ. Falls darauf verzichtet wird, ist von den Kirchgemeinden die Berechnung des Finanzierungsüberschusses beziehungsweise -fehlbetrags der Nettoinvestitionen im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen. Die Berechnung erfolgt gemäss nachfolgender Formel:

Selbstfinanzierung abzüglich Nettoinvestitionen ergibt den Finanzierungsüberschuss (+) oder den Finanzierungsfehlbetrag (-).

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ GDB 610.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
07.12.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	OGS 2020, 57

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	07.12.2020	01.01.2021	Erstfassung	OGS 2020, 57